

Herr Sonntag bezieht sich auf die Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes und die darin angesprochenen eventuellen neuen Erkenntnisse im Laufe des Februar 2013. Er fragt, ob es diesbezüglich etwas Neues gebe. Mit Blick auf das lange Verfahren möchte er wissen, ob durch Fristablauf evtl. Schadensersatzansprüche verfallen können. Schließlich bittet er, das Thema gelegentlich auf die Tagesordnung zu setzen, um über den aktuellen Stand zu informieren.

Zu ersten Frage verweist Herr Sterzenbach auf die Verlässlichkeit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes. Lägen neue Erkenntnisse vor, würden diese in der Regel auch zeitnah zugeleitet. Daher habe man nicht noch einmal extra nachgefragt.

Im Februar/März 2011 seien die in Betracht kommenden Sachverhalte an zuständiger Stelle gemeldet worden. Nach aktueller Aktenlage sei mit den betreffenden Herstellern ein Verzicht auf Eintreten der Verjährung vereinbart worden. Dies bedeute aber nicht, dass man überhaupt Anspruch auf Schadensersatz habe. Sollten sich wichtige neue Erkenntnisse ergeben, habe er dies ohnehin auf Wiedervorlage zur Information des Ausschusses.

Auf Anregung von Herrn Sonntag einigt man sich dahingehend, etwa halbjährlich über den Sachstand zu informieren.

Herr Gräf weist daraufhin, dass bei den von der Gemeinde erworbenen Fahrzeugen keines ein Neufahrzeug war. Von daher stelle er sich die Frage, ob man überhaupt in die entsprechende Kategorie falle.

Herr Sterzenbach verweist auf die Vorlage vom 28.11.2011 und die dortige Fahrzeugauflistung. Dies seien alles Vorführfahrzeuge gewesen. Schon von daher sei fraglich, ob materiell etwas dabei herauskomme.